

Stand 12.2017

# Ladungssicherung der Firma Mohn Media Mohndruck GmbH

## Inhalt

### 2 Vorwort

Geltungsbereich

Rechtliche Grundlagen

### 3 Fahrzeuganforderungen

Allgemeine Fahrzeuganforderungen

Sicherungsmaterial

Fahrzeugzustand

Vorladung

### 7 Ladungssicherung

Ladungssicherung bei Verwendung von Code XL zertifizierten Fahrzeugaufbauten

Ladungssicherung bei Verwendung von Fahrzeugaufbauten ohne Code XL Zertifikat

### 8 Sonstiges

# Vorwort

Als die größte Offset-Druckerei Europas versendet die Firma Mohn Media täglich mehrere tausend Paletten mit Druckprodukten nach Deutschland, Europa und Übersee. Unsere vielfältige Kundschaft erwartet neben der sorgfältigen Produktion selbstverständlich auch, dass sie ihre Produkte in einwandfreiem Zustand termingerecht erhält. Auf die verkehrssichere Verpackung zusammen mit der kor-

rekten Ladungssicherung legen wir daher höchsten Wert. Der Gesetzgeber nimmt bei der Verantwortung für die korrekte Verladung und Ladungssicherung sowohl uns als Verlader, als auch die beteiligten Transportunternehmer in die Pflicht. Daher soll diese Verfahrensanweisung sowohl Mitarbeiter, als auch die beauftragten Transportunternehmer bei der korrekten Ladungssicherung unterstützen.

## Geltungsbereich

Diese Anweisung richtet sich an alle Beteiligten im Verlade- und Transportbereich, aber auch an Spediteure und Frachtführer, die aufgrund eines Vertrages für Mohn Media Transportdienstleistungen

erbringen. Für Selbstabholer ist diese Anweisung ebenfalls bindend. Diese Informationen sind an eventuell beteiligte Subunternehmer weiterzuleiten.

## Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Gesetze und Bestimmungen wurden als Entscheidungsgrundlage für die vorliegende Verfahrensanweisung herangezogen:

**§ 22 StVO:** Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik\* zu beachten.

\*Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDI Normen 2700 und 3968

**§ 23 StVO:** Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein.

**§ 30 StVZO:** Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt.

**§ 31 StVZO:** Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

**§ 412 HGB:** Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

# Fahrzeuganforderungen

## Allgemeine Fahrzeuganforderungen

Die Fahrzeuge müssen den derzeit geltenden Normen und Vorschriften entsprechen. Da der Fahrzeugaufbau zur Ladungssicherung genutzt wird, setzen wir die Verwendung von stabilen Fahrzeugaufbauten nach der DIN EN 12642 „Code XL“ voraus.

**Bei der Verwendung von weniger stabilen Fahrzeugaufbauten (Code L) werden zusätzliche Ladungssicherungsmaßnahmen vorgenommen.**

**Um die Fahrzeuge auf die erwähnten Anforderungen prüfen zu können ist es zwingend notwendig, dass der Fahrzeugführer alle zugehörigen Zertifikate in Kopie mitführt.**

Laut §23 StVO ist der Fahrzeugführer außerdem dafür verantwortlich, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung nicht beeinträchtigt wird. Aus diesem Grunde muss der Fahrer die korrekte Belastung (Achslast, Nutzlast, Lastverteilungsplan) des Fahrzeuges während der Beladung beachten.

Ferner hat der Fahrzeugführer den Anweisungen des Rampenpersonals bezüglich Ladungssicherung und Arbeitsschutzmaßnahmen Folge zu leisten.

## Sicherungsmaterial

Die Fahrzeuge müssen immer mit ausreichendem Sicherungsmaterial ausgestattet sein. Dazu gehören:

**Antirutschmatten** mit einem Reibbeiwert von mindestens  $\mu = 0,6$  nach VDI 2700 Blatt 14.

Laut VDI 2700 Blatt 15 dürfen Antirutschmatten bei folgenden Beschädigungen nicht mehr eingesetzt werden:

- Abrieb auf der Oberfläche
- Aufgequollene Stellen
- Ausgebrochene Materialien
- Bleibende Druckstellen oder Verformungen
- Risse
- Schäden durch Kontakt mit aggressiven Stoffen
- Verschmutzung die Funktion beeinträchtigt
- Versprödung



Antirutschmatte in gutem Zustand



Entsorgungsreife Antirutschmatte

**Die Verwendung von Code XL zertifizierten Aufliegern oder Kofferverfahren entbindet nicht von der Pflicht Antirutschmatten mitzuführen. Bei Teilladungen, vorgeladenen Fahrzeugen oder anderen Sonderfällen können diese zwingend notwendig werden!**

**Zweiteilige Zurrgurte** nach DIN EN 12195-2 mit einer Vorspannkraft (STF) von mindestens 250 daN (bei Papierrollenverladung min. 500 daN).

Laut DIN EN 12195-2 dürfen Zurrgurte bei folgenden Beschädigungen nicht mehr eingesetzt werden:

### Beschädigungen am Gurtband

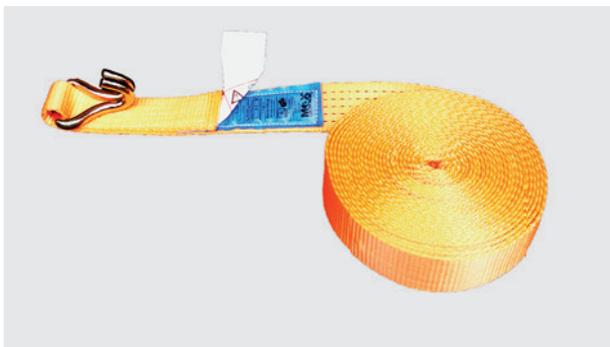
- bei Garnbrüchen durch übermäßigen Verschleiß
- Garneinschnitten (mehr als 10% an der Webkante)
- anderen bedenklichen Beschädigungen
- fehlenden und unleserlichen Kennzeichnungen
- Beschädigung der Verbindungen (Naht)
- Verformung durch Wärmeeinfluss
- Schäden infolge aggressiver Stoffe (Chemikalien)

### Beschädigungen an der Ratsche

- Verschleiß an den Zahnkränzen
- gebrochener Spannhebel
- Verformungen des Spannelementes an der Schlitzwelle des Transportschiebers
- Beschädigungen am Haken
- Aufweitung des Hakens um mehr als 5 %
- Brüche, erhebliche Korrosion, bleibende Verformung

### Beschädigungen der Kennzeichnung

- fehlendes Gurt-Label (Etikett)
- wenn Daten auf dem Etikett nicht mehr lesbar sind



Beispiele intakter Spanngurte



### Kantenschützer aus Kunststoff

- Unbeschädigt und in ausreichender Menge (min. 28 Stück)



Intakte Kantenschützer

## Sperrbalken / Sperrstangen

- Zur rückwärtigen Sicherung bei Teilladungen

**Sollten die erforderlichen Sicherungsmittel nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sein, können vom Fahrzeugführer Antirutschmatten, Zurrgurte und Kantenschützer von Mohn Media erworben werden. Die Kosten werden auf die Transportrechnung umgelagert. Der Erwerb wird von Mohn Media dokumentiert.**

### Preise:

Antirutschmatten = 23,50€ / Rolle (15 Meter)

Zweiteilige Zurrgurte = 30,00€ / Gurt

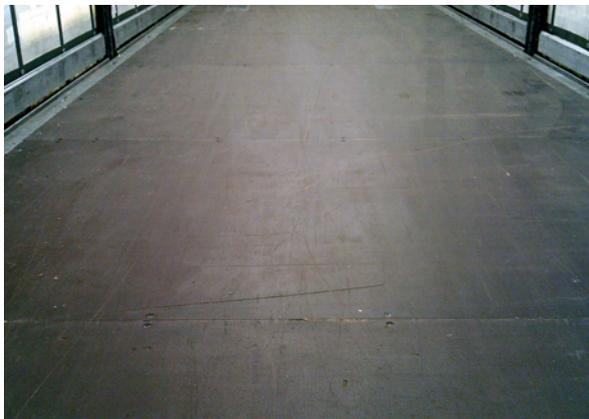
Kantenschützer = 4,00 € / Stück

## Fahrzeugzustand

Außerdem müssen Fahrzeuge in einem technisch einwandfreiem Zustand sein. Das bedeutet:

### Fahrzeugboden

- Keine Löcher, Bruchstellen, hervorstehende Holzteile oder Nägel oder starke Verformung
- Besenrein, trocken und fettfrei.
- Wurde das Fahrzeug im Vorfeld zum Lebensmitteltransport (wie z.B. Fleisch) verwendet, ist es vor dem Einsatz bei Mohn Media gründlich zu reinigen



Intakter und besenreiner Ladeboden



Inakzeptabler Ladeboden

### Seitenbretter / Spriegel

- Holzbretter unbeschädigt, ohne nachträgliche Reparatur
- Alumiumspriegel ohne Bruch oder starke Verformung



Intakte Aluminiumspiegel



Beschädigte Seitenbretter

### Dach/Plane/Bordwände

- Plane und Fahrzeugdach ohne Risse und Löcher
- Koffer-LKW ohne Bruch oder starke Ausbeulung

**Sollten Fahrzeuge nicht den vorangegangenen Standards entsprechen, behält sich Mohn Media das Recht vor, die Beladung abzulehnen und ein neues Fahrzeug anzufordern. Wir behalten uns außerdem vor, den Spediteur/Transportdienstleister mit den Kosten zu belasten, die aus der Neuanforderung mittelbar oder unmittelbar entstanden sind.**

### Vorladung

Sollten Fahrzeuge mit Vorladung bestückt sein, muss diese einwandfrei gesichert sein. Ist dies augenscheinlich nicht der Fall, bekommt der Fahrzeugführer die Gelegenheit eine Nachsicherung vorzunehmen. Sollte auch dies aus jedweden Gründen nicht möglich sein, wird die Beladung abgelehnt. Vorgeladene Ware wird von Mohn Media Mitarbeitern aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich nicht bewegt. Eine Nachsicherung kann nicht an der Laderampe erfolgen. Notwendige Hilfsmittel zum Bewegen der Ware werden von Mohn Media nicht gestellt.

Außerdem müssen sonstige, nicht zur Ladung gehörende Gegenstände, wie Fahrräder, Sitzgelegenheiten usw. so verstaut und gesichert sein, dass sie weder die Beladung behindern oder gefährden, noch die Ware beim Transport beschädigen können. Nichteinhaltung führt zur Ablehnung der Beladung.

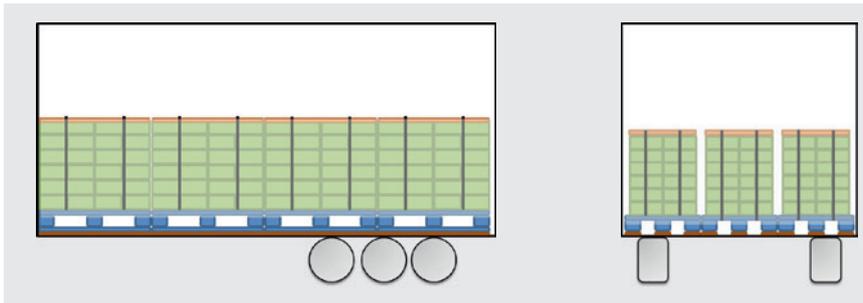
**Wir behalten uns vor, den Spediteur/Transportdienstleister mit den Kosten zu belasten, die aus der Nachsicherung mittelbar oder unmittelbar entstanden sind. Die beim Spediteur/Transportdienstleister daraus entstehenden Kosten können nicht gegen die Mohn Media Mohndruck GmbH geltend gemacht werden.**

# Ladungssicherung

## Ladungssicherung bei Verwendung von Code XL zertifizierten Fahrzeugaufbauten

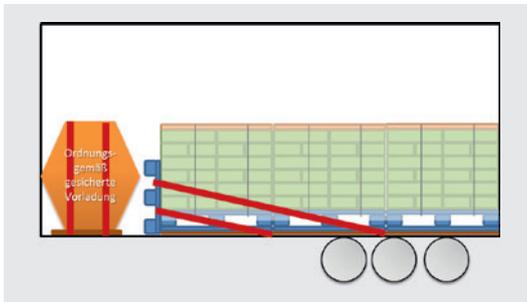
### Standarddruckprodukte

Prospekte, Bücher, Self-Mailer, Kataloge usw. werden von Mohn Media derart verpackt, dass sie als stabile Ladeinheit anzusehen sind. Sie werden formschlüssig verladen und durch den Fahrzeugaufbau gesichert. Eventuell bestehende Lücken zwischen dem Packgut (siehe Abbildung) müssen aufgrund der Verpackung nicht ausgefüllt werden.

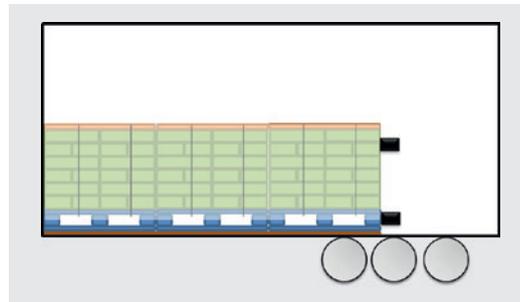


Komplettladung

Bei Teilladung oder vorgeladenen Fahrzeugen werden aufgrund des fehlenden Formschlusses Antirutschmatten verwendet. Zur rückwärtigen Sicherung kommen dann Sperrbalken / Sperrstangen zum Einsatz. Zur Sicherung in Fahrtrichtung kommt eine doppelte Kopflasche mit Leerpalletten zum Einsatz.



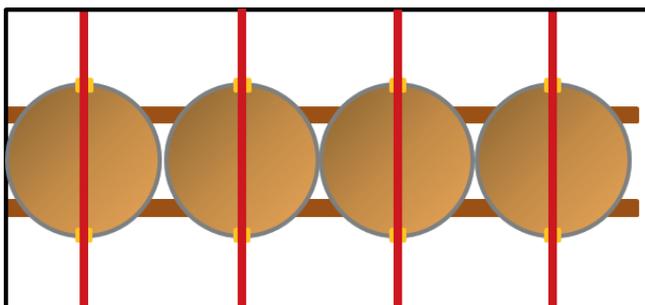
Sicherung bei Vorladung



Sicherung bei Teilladung

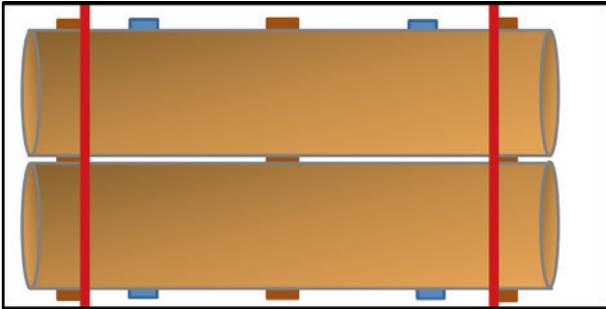
### Papierrollen

Stehend, in Fahrtrichtung formschlüssig verladene Papierrollen werden mit einem Zurrgurt (min. 500 daN STF) pro Rolle, Kantenschützern und Antirutschmatten gesichert. Freistehende Rollen werden mit zwei Zurrgurten über Kreuz gesichert.

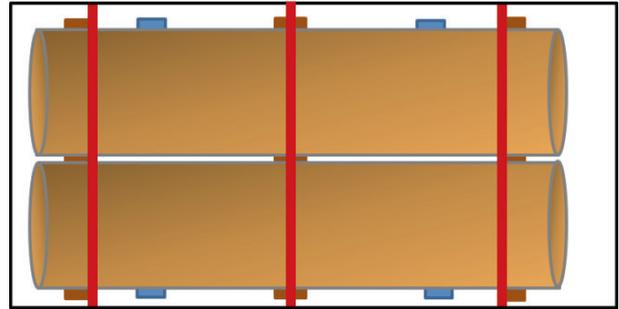


Sicherung von stehenden Papierrollen

Liegend, mit der Wickelachse parallel zur Fahrtrichtung verladene Papierrollen werden mit Sicherungskeilen, zwei Zurrgurten pro Rolle und Antirutschmatten gesichert. Die Zurrgurte sind am jeweils äußeren Rand der Rollen zu positionieren. Ab einem Gewicht von 5 Tonnen pro Rolle oder Rollenpaar sind drei Zurrgurte zu verwenden



Sicherung bis 5 Tonnen pro Rolle (oder Rollenpaar)



Sicherung ab 5 Tonnen pro Rolle (oder Rollenpaar)

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend dimensionierte Sicherungskeile mit einem Keilwinkel von mindestens 35° einzusetzen sind. Die Keilhöhe muss entsprechend des Rollendurchmessers gewählt werden, mindestens jedoch mit dem 0,1-fachen des Rollendurchmessers. Zwischen Papierrolle und Sicherungskeil werden ebenfalls Antirutschmatten gelegt.

### **Farbcontainer und IBC-Flüssigkeitsbehälter**

Aufgrund ihrer Abmessung können diese Ladungen vollständig formschlüssig verladen werden. Einzelstehende Behälter werden mit einem Zurrgurt und Antirutschmatten gesichert. Aufgrund des instabilen Containergitters sollten bei IBC-Behältern Kantenschützer eingesetzt werden

### **Ladungssicherung bei Verwendung von Fahrzeugaufbauten ohne Code XL Zertifikat**

Grundsätzlich wird jede Ladung auf Fahrzeugen, die nicht der DIN EN 12642 „Code XL“ entsprechen, zusätzlich mit einem Zurrgurt pro Palettenreihe, Kantenschützern und Antirutschmatten gesichert. Freistehende Ladung wird mit zwei Zurrgurten gesichert.

## **Sonstiges**

Nach der Beladung werden die vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen durch Fotodokumentationen festgehalten. Der Fahrzeugführer muss außerdem durch eine Unterschrift die korrekte Beladung des LKW bestätigen

